

haben sie ihre Ursache im wesentlichen in einer liberalistischen Auffassung der Richter über die Gesellschaftsgefährlichkeit und Verwerflichkeit derartiger Verbrechen.

Zur Rechtsprechung bei Verkehrsdelikten

Wiederholt mußte das Oberste Gericht auch in Verkehrsstrafsachen durch Kassation zuungunsten der Verurteilten Korrekturen vornehmen. Allerdings muß gesagt werden, daß die Rechtsprechung auf diesem Gebiet ausgewogener zu sein scheint als bei Sittlichkeitssachen und daß im Rahmen der Straf- und Erziehungsmaßnahmen des sozialistischen Rechts in richtiger Weise differenziert wird. Gerade aber bei besonders rücksichtslosem Verhalten mit schweren Folgen gibt es liberalistische Entscheidungen. Dafür folgendes Beispiel:

Am 18. April 1963 mußte der 2. Strafsenat des Obersten Gerichts auf Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik ein Urteil des Kreisgerichts Karl-Marx-Stadt (Stadtbezirk Süd) aufheben. Dieses Gericht hatte am 16. November 1962 den 20jährigen Angeklagten G. wegen Verstoßes gegen die StVO in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung bedingt zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

Der Angeklagte arbeitete seit Mai 1962 als Kraftfahrer im VEB Kraftverkehr. Schon kurze Zeit nach seiner Arbeitsaufnahme war er an einem Verkehrsunfall mitschuldig, wurde mit 10 DM gebührenpflichtig verwandt und erhielt zwei Stempel in die Fahrerlaubnis. Am 15. September 1962 hatte der Angeklagte mit seinem Lkw 2,5 t Getreide nach Karl-Marx-Stadt zu transportieren. Beim Einbiegen in eine Hauptverkehrsstraße mißachtete er die Vorfahrt eines Pkw, der, um einen Unfall zu vermeiden, scharf auf die linke Fahrbahnseite lenken mußte, weil der Angeklagte den Lastwagen erst auf der Fahrbahnmitte zum Halten brachte. Im Stadtgebiet fuhr er mit 65 bis 70 km Stunden-geschwindigkeit und war auf 20 m wieder an den erwähnten Pkw herangekommen. Dieser mußte an einer Kreuzung abbremsen, um an einem Kradfahrer, der links einbiegen wollte und deshalb auf der Kreuzung halten mußte, rechts vorbeizufahren. Dem Angeklagten war wegen seiner überhöhten Geschwindigkeit und zusätzlicher zeitweiliger Unaufmerksamkeit ein rechtzeitiges Halten nicht mehr möglich. Er stieß an die linke Rückseite des Pkw, der dadurch an einen Lichtmast geschleudert wurde, und fuhr dann auf den haltenden Kradfahrer, der so schwer verletzt wurde, daß er am nächsten Tage an den Folgen des Unfalls starb. Das Kreisgericht begründet die bedingte Verurteilung mit mangelnder Fahrpraxis, körperlich schwacher Konstitution und kindlich verspieltem Wesen des Angeklagten sowie mit der Erwartung, der Angeklagte werde sich einem Menschen anschließen, von dem er lernen könne, sich künftig gewissenhaft und vorbildlich zu verhalten.

Hier drängt sich die Frage auf: Was bedeutet denn dem Kreisgericht der Tod eines Menschen? Haben diese Richter und Schöffen überhaupt verstanden, daß es höchstes Ziel der Arbeiter-und-Bauern-Macht ist, das Leben und die Gesundheit eines jeden Bürgers in Frieden zu erhalten und ihm eine glückliche Zukunft zu sichern? Haben sie begriffen, daß es mit den Grundsätzen der Menschlichkeit unvereinbar ist, das Leben der Mitmenschen schuldhaft auszulöschen oder auch nur zu gefährden? Nicht menschliche Schwäche oder menschliches Versagen waren doch in dem geschilderten Fall die Ursache der fahrlässigen Tötung, sondern unverkennbar rowdyhafte Mißachtung des Lebens und der Gesundheit der Mitbürger, Rücksichtslosigkeit im Straßenverkehr, bei dem gegenseitige Rücksicht ober-

ster Grundsatz des Handelns ist, und Unbelehrbarkeit gegenüber vorangegangenen staatlichen Maßnahmen. Wie unbelehrbar der Angeklagte ist und in welcher skrupelloser Weise er unsere Gesetze mißachtet, ergibt sich auch aus der Tatsache, daß er vor und auch noch nach diesem schweren Unfall mit seinem Motorrad fuhr, obwohl er niemals eine Fahrerlaubnis für das Führen von Krafträdern besessen hatte.

In solchen Fällen Strafen ohne Freiheitsentzug auszusprechen, heißt den Schutz und die Interessen der Bürger an der Erhaltung ihres Lebens und ihrer Gesundheit völlig außer Betracht zu lassen. Das Oberste Gericht hat in seinem Kassationsurteil dem Preisgericht die Weisung erteilt, eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Diese Beispiele aus der Rechtsprechung bei Sexual- und bei Verkehrsdelikten zeigen, daß von der bedingten Verurteilung durchaus nicht immer im Sinne des Staatsratserlasses und des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands Gebrauch gemacht wird. Die Feststellung des Programms, daß Bürger, die die Strafgesetze verletzen, in zunehmendem Maße durch Strafen ohne Freiheitsentzug und durch gesellschaftliche Einwirkung zur Achtung der Gesetze erzogen werden, wird von allen Richtern vollinhaltlich anerkannt. Das berechtigt jedoch kein Gericht, rein zahlenmäßig mehr Strafen ohne Freiheitsentzug auszusprechen, ohne daß im konkreten Fall die Voraussetzungen für ihre Anwendung gegeben sind. Das wäre Schematismus und Dogmatismus und würde bedeuten, die gesellschaftlichen Realitäten zu leugnen. Solche Erscheinungen oder Tendenzen müssen überall rechtzeitig erkannt und bekämpft werden. In seiner Kassations- und Rechtsmittelpraxis, in Veröffentlichungen und sonstiger Anleitung hat das Oberste Gericht sich bemüht, entsprechende Hilfe und Anleitung zu geben. Dieser Tatsache und dem ernsthaften Bemühen der Bezirks- und Kreisgerichte ist es mit zu verdanken, daß Schwankungen und fehlerhafte Tendenzen in dieser Richtung in jüngster Zeit nicht festgestellt werden können.

Zur Rechtsprechung bei Straftaten gegen gesellschaftliches Eigentum

Falsche Entscheidungen gibt es zuweilen noch in Verfahren, die die Schädigung des Volkseigentums zum Gegenstand haben. So wurde eine bisher unbescholtene Bürgerin angeklagt, im Selbstbedienungsladen zwei Tafeln Schokolade gestohlen zu haben. Von ihrer Dienststelle wurde sie entlassen und vom Gericht ohne ausreichende Beweise verurteilt. Im Wege der Kassation mußte das Oberste Gericht sie freisprechen. Es war in diesem Fall doch eindeutig falsch, Anklage zu erheben und ein gerichtliches Verfahren durchzuführen. Ohne ausreichenden Beweis darf weder angeklagt noch verurteilt werden. Aber selbst dann, wenn der Diebstahl hätte nachgewiesen werden können, hätte dieser Fall vor die Konfliktkommission gehört.

Mit solchen dogmatischen, überspitzten Entscheidungen wird nicht das Volkseigentum wirksam geschützt, sondern das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Staat gestört. Hier wird weder der Gleichklang zwischen Rechtsprechung und Führung der Gesellschaft gewahrt noch den Interessen der Werktätigen entsprochen, noch der umfassende Kampf der Werktätigen gegen die Kriminalität entfaltet, noch die kollektive gesellschaftliche Selbsterziehung gefördert.

Andererseits gibt es gegenüber schwereren und schweren Angriffen gegen das Volkseigentum teilweise eine liberalistische Haltung mancher Gerichte. Dafür folgendes Beispiel:

Das Kreisgericht Worbis verurteilte die Angeklagte K. am 29. Januar 1963 wegen fortgesetzten Betrugs zum